

Satzung

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättensatzung))

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431/434), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Harzburg unterhält sechs Kindertagesstätten und eine Außenstelle als öffentliche Einrichtungen.
In den Kindertagesstätten werden unterschiedliche Betreuungsangebote vorgehalten, deren Ausgestaltung den einzelnen Konzeptionen entnommen werden kann.
- (2) Sie sollen dazu beitragen, die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
- (3) Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder sowie ihrer Familien orientieren.
- (4) Betreut werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippen oder in altersübergreifenden bzw. altersgemischten Gruppen, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung im Kindergarten oder in altersübergreifenden bzw. altersgemischten Gruppen und für die Dauer des Besuches einer verlässlichen Grundschule im Hort oder in altersgemischten Gruppen - längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (5) Für Kinder, die eine verlässliche Grundschule oder Ganztagsschule im Grundschulbereich besuchen, werden ergänzend eine Früh- und eine Ferienbetreuung angeboten. Ein Rechtsanspruch auf die Leistung nach Satz 1 besteht nicht.

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) In die Kindertagesstätten werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Bad Harzburg aufgenommen. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

- (2) Die Aufnahme gemeindefremder Kinder ist in Ausnahmefällen möglich, wenn der Arbeitsort der Erziehungsberechtigten in Bad Harzburg ist und entsprechende freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Erziehungsberechtigten müssen den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. für Kinder von der Vollendung des Dritten Lebensjahres bis zur Einschulung rechtzeitig geltend machen. Eine Anmeldung von ungeborenen Kindern ist nicht möglich. Dieser Einhaltung bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seinen Erziehungsberechtigten führen würde.
- (4) Behinderte Kinder finden im Zuge der Inklusion Aufnahme in allen Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung in Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung. Härtefälle werden im Einzelfall vom Träger entschieden.

§ 3 Anmeldungen

Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Kinder spätestens drei Monate vor Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs beim Träger der Einrichtung anmelden.
Bei nicht fristgerechter Anmeldung kann die Aufteilung der Kinder in die einzelnen Kindertagesstätten und die Entscheidung Vor- oder Nachmittagsgruppe vom Träger vorgenommen werden.

§ 4 Abmeldungen

- (1) Eine Abmeldung von der Kindertagesstätte ist durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen und hat spätestens bis vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
- (2) Die Abmeldung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich und fristgerecht beim Träger der Einrichtung vorgenommen worden ist.
- (3) Die Abmeldung der Verpflegungs- und Getränkegebühren hat spätestens bis vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Benutzung werden Gebühren nach einer Kindertagesstättegebührensatzung erhoben.
- (2) Verpflegungs- und Getränkegebühren werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 6 Krankheiten

- (1) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Ungeziefer (z. B. Läuse) und Infektionskrankheiten sind.
Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.

- (2) Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
Sofern eine meldepflichtige Krankheit (siehe Informationsblatt „GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN“) vorliegt, ist diese der Leitung zu benennen.
- (3) Stellt die Leitung der Kindertagesstätte die Erkrankung eines Kindes fest, so werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind aus der Einrichtung abzuholen. An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.
- (4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.
- (5) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 7

Öffnungszeiten und Betreuungsangebote

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den sechs Kindertagesstätten – und einer Außenstelle – legt die Stadtverwaltung nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten sowie in Absprache mit den Leitungen der Kindertagesstätten und der **Schulen** im Grundschulbereich für jedes Kindergartenjahr fest.

Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe aus dem Aufsichtsbereich der Kindertagesstätte in den Aufsichtsbereich der Erziehungsberechtigten oder der abholberechtigten Personen.
- (3) Wird ein Kind zu früh gebracht, beginnt die Aufsichtspflicht noch nicht, es sei denn, die zu früh anwesenden Kinder werden tatsächlich betreut.
- (4) Die Aufsichtspflicht besteht auch bei Veranstaltungen, die von den sozialpädagogischen Fachkräften mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte durchgeführt werden.
- (5) Falls Erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Personen mit „ihrem Kind“ in der Kindertagesstätte verweilen oder bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie im Zweifel für das Kind aufsichtspflichtig.
Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Kindertagesstätte, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson „entzogen“ wird, z. B. bei „Vorführungen“ für die Anwesenden.

- (6) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Daher muss das Kind persönlich am Kindergarten abgeholt oder durch Beauftragung einer abholberechtigten Person für eine ausreichende Beaufsichtigung auf dem Nachhauseweg gesorgt werden.
- (7) Alle Kinder in Kindertagesstätten sind während des Besuchs der Veranstaltungen der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg dorthin oder auf dem direkten Heimweg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
Besuchs- beziehungsweise Gastkinder haben keinen Versicherungsschutz.
Für Kinder, die bereits zum Kindergartenbesuch angemeldet sind und zur Vorbereitung darauf schon einmal einige Stunden in der Kindertagesstätte verbringen, besteht ein Versicherungsschutz. Eine weitergehende Haftung der Stadt Bad Harzburg ist ausgeschlossen.

§ 9

Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungsstücken, Brillen oder von anderen persönlichen Gegenständen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 10

Datenschutz

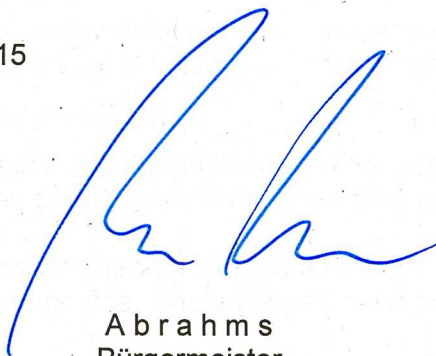
- (1) Die im Rahmen dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen von der Abteilung Bildungswesen zur Ausführung dieser Satzung, darüber hinaus in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderer auf dieses Gesetz zurückgehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften verwendet werden.
- (2) Die personenbezogenen Daten – mit Ausnahme der Einkommensdaten – dürfen den Fachkräften der Kindertagesstätten, in die das Kind aufgenommen wird, übermittelt werden.
- (3) Die Datenübermittlung an Schulen richtet sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 01. Januar 2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Harzburg, den 13. Oktober 2015



Abrahms
Bürgermeister

